

# **Reglement über die Behörden und ihre Mitglieder (Behördenreglement)**

vom 14. September 2020

(in Kraft ab 1. Januar 2021)

**2.3 R**





## Inhaltsverzeichnis

<b>REGLEMENT ÜBER DIE BEHÖRDEN UND IHRE MITGLIEDER (BEHÖRDENREGLEMENT)</b> .....	<b>4</b>
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 1</b> .....	<b>4</b>
Geltungsbereich .....	4
<b>Art. 2</b> .....	<b>4</b>
Ausstands- und Sorgfaltspflicht .....	4
<b>Art. 3</b> .....	<b>4</b>
Schweigepflicht .....	4
<b>Art. 4</b> .....	<b>4</b>
Schweigepflicht bei politischen Geschäften .....	4
a) Grundsatz .....	4
<b>Art. 5</b> .....	<b>5</b>
b) Ausnahmen .....	5
<b>Art. 6</b> .....	<b>5</b>
Verantwortlichkeit .....	5
<b>Art. 7</b> .....	<b>5</b>
Annahme von Geschenken .....	5
<b>Art. 8</b> .....	<b>6</b>
Offenlegung Interessenbindungen .....	6
<b>II. ENTSCHÄDIGUNGEN UND WEITERE ANSPRÜCHE</b> .....	<b>6</b>
<b>1. Entschädigung nach Zeitaufwand</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 9</b> .....	<b>6</b>
Anspruch .....	6
<b>Art. 10</b> .....	<b>6</b>
Höhe .....	6
<b>2. Spesen</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 11</b> .....	<b>7</b>
Spesenvergütung .....	7
<b>3. Entschädigung und weitere Ansprüche der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 12</b> .....	<b>7</b>
Anspruch auf Jahresgrundentschädigung .....	7
<b>Art. 13</b> .....	<b>8</b>
Höhe der Jahresgrundentschädigung .....	8



<b>Art. 14</b> .....	<b>8</b>
Zulagen .....	8
<b>Art. 15</b> .....	<b>8</b>
Abgabepflicht .....	8
<b>Art. 16</b> .....	<b>9</b>
Weitere Ansprüche .....	9
<b>4. Entschädigung und weitere Ansprüche der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 17</b> .....	<b>9</b>
Geltung des Personalreglements .....	9
<b>Art. 18</b> .....	<b>10</b>
Gehalt Stadtpräsidium .....	10
<b>Art. 19</b> .....	<b>10</b>
Nebenbeschäftigungen .....	10
<b>Art. 20</b> .....	<b>10</b>
Berufliche Vorsorge nach BVG.....	10
<b>5. Auszahlung</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 21</b> .....	<b>11</b>
Modalitäten.....	11
<b>III. AUSTRITTSLEISTUNGEN AN DAS STADTPRÄSIDIUM</b> .....	<b>11</b>
<b>1. Entschädigung durch die Stadt</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 22</b> .....	<b>11</b>
Entschädigung bei Nichtwiederwahl.....	11
<b>Art. 23</b> .....	<b>12</b>
Anrechnung anderweitiger Einkommen .....	12
<b>Art. 24</b> .....	<b>12</b>
Entschädigung bei Rücktritt oder Verzicht auf erneute Kandidatur .....	12
<b>2. Pensionskasse</b> .....	<b>12</b>
<b>Art. 25</b> .....	<b>12</b>
Austritt, Weiterführung der Versicherung .....	12
<b>Art. 26</b> .....	<b>12</b>
Pensionierung, Unfall oder Krankheit .....	12
<b>3. Härtefall</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 27</b> .....	<b>13</b>
Härtefall .....	13



<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>13</b>
<b>Art. 28.....</b>	<b>13</b>
Inkrafttreten .....	13



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 60 und Artikel 77 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, folgendes

## REGLEMENT ÜBER DIE BEHÖRDEN UND IHRE MITGLIEDER (BEHÖRDENREGLEMENT)

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

- Geltungsbereich <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen für
- a. die Mitglieder des Stadtrates und die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates;
  - b. die Mitglieder sämtlicher Kommissionen;
  - c. die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten;
- nachfolgend Behördenmitglieder genannt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit dem Einsetzungsbeschluss dieses Reglement für weitere Gremien als anwendbar erklären.

#### Art. 2

- Ausstands- und Sorgfaltspflicht Die Behördenmitglieder beachten die Ausstands- und Sorgfaltspflicht gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der Stadtverfassung.

#### Art. 3

- Schweigepflicht <sup>1</sup> Die Behördenmitglieder haben über ihre amtlichen Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.
- <sup>2</sup> Ausgenommen sind die politischen Geschäfte nach Artikel 4 bis 5.
- <sup>3</sup> Die Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit bestehen.

#### Art. 4

- Schweigepflicht bei politischen Geschäften  
a) Grundsatz <sup>1</sup> Die Schweigepflicht gilt nicht bei politischen Geschäften im Rahmen der Bestimmungen dieses Behördenreglements.
- <sup>2</sup> Politische Geschäfte sind Geschäfte, welche gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der Stadtverfassung in der Beschlusseskompetenz der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten oder des Stadtrates liegen.
- <sup>3</sup> Die Beurteilung, ob ein politisches Geschäft vorliegt, erfolgt aufgrund der aufgeführten Beschlusseskompetenz im Bericht und Antrag des zuständigen Amtes.



<sup>4</sup> Der Wegfall der Schweigepflicht für ein politisches Geschäft betrifft alle Vorbereitungs- und Vollzugshandlungen.

<sup>5</sup> Geschäfte, welche die Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Oberaufsicht behandelt, unterliegen immer der Schweigepflicht.

## Art. 5

b) Ausnahmen

<sup>1</sup> Der Schweigepflicht unterliegen auch bei politischen Geschäften:

a. die Wiedergabe von Aussagen einzelner Behördenmitglieder in den Beratungen;

b. die Angaben des Stimmverhaltens der einzelnen Behördenmitglieder.

<sup>2</sup> Immer der Schweigepflicht unterliegen Tatsachen, die überwiegende öffentliche und private Interessen betreffen sowie der weitergehende Schutz von Angaben zu Personendaten nach dem übergeordneten Recht.

## Art. 6

Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Stadtverfassung und nach den kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Nimmt ein Behördenmitglied als Vertretung der Stadt in einer Institution oder Körperschaft als gewähltes Organ Einsitz, ist die Stadt dafür besorgt, dass das betreffende Behördenmitglied gegen vermögensrechtliche Ansprüche angemessen versichert ist. Allfällige Versicherungsprämien trägt die Stadt.

## Art. 7

Annahme von Geschenken

<sup>1</sup> Den Behördenmitgliedern ist es verboten, Geschenke oder sonstige Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere anzunehmen, oder sich versprechen zu lassen.

<sup>2</sup> Von diesem Verbot sind Geschenke oder sonstige Vorteile, deren Marktwert im Einzelfall Fr. 200.00 nicht übersteigt, ausgenommen.

<sup>3</sup> Die strafrechtlichen Bestimmungen über die Bestechung und die Annahme von Geschenken bleiben vorbehalten.



## Art. 8

Offenlegung  
Interessen-  
bindungen

<sup>1</sup> Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Gemeinderatsmitglied, unter Vorbehalt der Wahrung des Berufsgeheimnisses, die Stadtkanzlei schriftlich über seine:

- a. berufliche Tätigkeiten (Funktion; Arbeitgeber/in; eigenes Unternehmen);
- b. Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts einschliesslich solcher, die von der Stadt subventioniert werden;
- c. dauerhafte Leitungsfunktionen für Interessengruppen;
- d. die Mitwirkung in Behörden oder Organen des Bundes, der Kantone und / oder der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflicht.

<sup>3</sup> Das Sekretariat des Gemeinderates erstellt ein Register über die Angaben der Gemeinderatsmitglieder. Dieses ist öffentlich und wird auf der städtischen Webseite publiziert.

## II. ENTSCHÄDIGUNGEN UND WEITERE ANSPRÜCHE

### 1. Entschädigung nach Zeitaufwand

#### Art. 9

Anspruch

<sup>1</sup> Die Behördenmitglieder beziehen im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgelder und bei Delegationen durch den Gemeinderat pauschale Delegationsentschädigungen.

<sup>2</sup> Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen von Behörden und Organen der Stadt mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder und Delegationsentschädigungen.

#### Art. 10

Höhe

<sup>1</sup> Die Behördenmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld von Fr. 20.00 für jede angebrochene Stunde.

<sup>2</sup> Die bzw. der Vorsitzende erhält das doppelte Sitzungsgeld.

<sup>3</sup> Bei Delegationen durch den Gemeinderat wird eine pauschale Entschädigung von Fr. 50.00 pro Delegation ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Ausrichtung von Spesen.





## 2. Spesen

### Art. 11

Spesen-  
vergütung

<sup>1</sup> Die Behördenmitglieder haben im Rahmen der für die Mitarbeitenden anwendbaren Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und unter Vorlage der entsprechenden Belege Anspruch auf Vergütung der ihnen in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit erwachsenen Spesen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Mit der Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Delegationsentschädigungen gemäss Artikel 9 f. sowie der Jahresgrundentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gemäss Artikel 12 f. sind alle Fahrkosten aus behördlicher Tätigkeit innerhalb der Stadt und einem Umkreis von 20 km (Luftlinie) abgegolten.

<sup>3</sup> Die Spesenabrechnungen der Behördenmitglieder sind durch die Sekretärin bzw. den Sekretär der Behörde zu prüfen und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu visieren und zur Zahlung anzuweisen.

<sup>4</sup> Spesenabrechnungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten sind durch die Sekretärin bzw. den Sekretär des Gemeinderates zu prüfen und durch die Vizestadtpräsidentin bzw. den Vizestadtpräsidenten zu visieren und zur Zahlung anzuweisen.

## 3. Entschädigung und weitere Ansprüche der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

### Art. 12

Anspruch auf  
Jahresgrund-  
entschädigung

<sup>1</sup> Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder beziehen eine Jahresgrundentschädigung.

<sup>2</sup> Mit der Jahresgrundentschädigung sind sämtliche ordentlichen Leistungen als Gemeinderatsmitglied und politische Vorsteherin bzw. politischer Vorsteher des bzw. der jeweiligen Ressorts abgegolten, umfassend insbesondere auch folgende Leistungen:

- a. Vorbereitung und Bearbeitung der Geschäfte;
- b. Vorbereitung und Nachbereitung von Sitzungen;
- c. sämtliche administrativen Tätigkeiten, die mit dem Gemeinderatsamt zusammenhängen;
- d. regelmässige Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung;
- e. Teilnahme an Anlässen, denen keine Delegation durch den Gemeinderat vorausging (insbesondere gesellschaftliche Anlässe ohne offizielle Gemeindevertretungsfunktion wie z.B. Empfänge von Vereinen und Organisationen sowie Begrüssungen anlässlich von Versammlungen und Festen).



<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt der Anspruch auf ein Sitzungsgeld oder eine Delegationsentschädigung nach Artikel 9 f.

### Art. 13

Höhe der  
Jahresgrund-  
entschädigung

<sup>1</sup> Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Jahresgrundentschädigung von brutto je Fr. 40'000.00.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Jahresgrundentschädigung gemäss Absatz 1 um die aufgelaufene Teuerung erhöhen, wenn die Teuerung seit der letzten Erhöhung kumuliert mind. 5 % beträgt.

<sup>3</sup> Die Jahresgrundentschädigung bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Tätigkeit während eines Kalenderjahres, so wird die Jahresgrundentschädigung anteilmässig entrichtet.

### Art. 14

Zulagen

<sup>1</sup> Die Vizestadtpräsidentin bzw. der Vizestadtpräsident erhält zusätzlich eine Jahreszulage in der Höhe von 15 % der Jahresgrundentschädigung gemäss Artikel 13 Absatz 1.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Entschädigung gemäss Artikel 13 Absatz 1 zur Abgeltung ausserordentlicher Beanspruchungen in einzelnen Projekten zusätzlich um bis zu 15 % der Jahresgrundentschädigung gemäss Artikel 13 Absatz 1 pro Mitglied und Jahr erhöhen. Die Erhöhung ist vorgängig mit der Projektgenehmigung zu beantragen und mit dem entsprechenden Projekt zu finanzieren und diesem zu belasten.

### Art. 15

Abgabepflicht

<sup>1</sup> Vertritt ein nebenamtliches Gemeinderatsmitglied die Stadt aufgrund einer entsprechenden Delegation oder Entsendung in einer Institution oder Körperschaft, bzw. wird es aufgrund seines Gemeinderatsamts dort gewählt, stehen die dort ausgerichteten pauschalen Entschädigungen der Stadt zu, soweit sie den Freibetrag gemäss Absatz 2 übersteigen.

<sup>2</sup> Der Freibetrag für alle Vertretungen zusammen beträgt einen Viertel der abgabepflichtigen Vergütungen, höchstens aber 15 % der Jahresgrundentschädigung gemäss Artikel 13 Absatz 1.

<sup>3</sup> Nicht unter die Abgabepflicht fallen Sitzungsgelder und Spesen (Auslagenersatz).

<sup>4</sup> Die Ablieferungen werden einmal jährlich abgerechnet.



Weitere  
Ansprüche

## Art. 16

- <sup>1</sup> Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder sind im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien trägt die Stadt Langenthal.
- <sup>2</sup> Die Jahresgrundentschädigungen der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder werden für die berufliche Vorsorge versichert.
- <sup>3</sup> Grundsätzlich erfolgt die Versicherung bei der Pensionskasse der Stadt Langenthal nach deren reglementarischen Bestimmungen und einem Beschäftigungsgrad von 30 %. Die Beiträge werden nach den Bestimmungen für die Mitarbeitenden der Stadt Langenthal aufgeteilt.
- <sup>4</sup> Mitglieder, welche bereits einer Vorsorgeeinrichtung angehören, können die Jahresentschädigung bei dieser mitversichern, falls dies deren Reglement ermöglicht. Die Stadt Langenthal übernimmt diesfalls maximal den Beitrag, welcher nach den entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden der Stadt Langenthal ausbezahlt würde.
- <sup>5</sup> Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder haben Anspruch auf Ausrichtung der Betreuungszulage gemäss den Bestimmungen des Personalreglements der Stadt Langenthal. Die Betreuungszulage pro Kind und Monat beträgt 30 % des bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % den Mitarbeitenden ausbezahlten Betrags.

## 4. Entschädigung und weitere Ansprüche der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten

### Art. 17

Geltung des  
Personal-  
reglements

- <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten die folgenden Bestimmungen des Personalreglements der Stadt Langenthal und seiner Ausführungserlasse:
  - a. Betreuungszulage;
  - b. Kranken- und Unfallversicherung;
  - c. Lohnzahlung bei Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz;
  - d. Lohnnachgenuss bei Todesfall oder vorzeitiger Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen;
  - e. Feiertage, Freitage und (bezahlten oder unbezahlten) Urlaub.
- <sup>2</sup> Die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>3</sup> Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident hat keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Treueprämien.



<sup>4</sup> Der Ferienanspruch der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten entspricht jenem der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung gemäss Personalreglement. Die Übertragung des Feriensaldos auf das nachfolgende Jahr ist nur in Ausnahmefällen und ab fünf Tagen nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

<sup>5</sup> Über die Zulässigkeit von beruflichen Aus- und Weiterbildungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten entscheidet der Gemeinderat. Massgebend für den Umfang ist das dienstliche Interesse. Sie bzw. er hat keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

### **Art. 18**

Gehalt  
Stadtpräsidium

<sup>1</sup> Das Jahresgehalt der vollamtlichen Stadtpräsidentin bzw. des vollamtlichen Stadtpräsidenten beträgt brutto Fr. 220'000.00 (inkl. 13. Monatslohn).

<sup>2</sup> Mit dem Jahresgehalt gemäss Absatz 1 sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach den Bestimmungen der Stadtverfassung abgegolten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann das Jahresgehalt gemäss Absatz 1 um die aufgelaufene Teuerung erhöhen, wenn die Teuerung seit der letzten Erhöhung kumuliert mind. 5 % beträgt.

### **Art. 19**

Nebenbeschäftigungen

<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen im Sinne dieses Reglements sind alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten mit Einschluss der Ausübung politischer oder anderer öffentlicher Ämter, die nicht im Rahmen der amtlichen Tätigkeit als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident oder Mitglied des Gemeinderats ausgeübt werden und nicht ausschliesslich privaten Charakter haben.

<sup>2</sup> Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident legt dem Gemeinderat diese Tätigkeiten einschliesslich der damit verbundenen Entschädigungen offen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bewilligt die Tätigkeiten unter Beachtung der Bestimmungen der Stadtverfassung.

<sup>4</sup> Allfällige dem Stadtpräsidium für Nebenbeschäftigungen im Sinne dieses Reglements ausgerichtete Entschädigungen (inkl. Sitzungsgelder, Spesen etc.) stehen der Stadt zu, soweit sie gesamthaft 10 % des Jahresbruttogehalts gemäss Artikel 18 Absatz 1 übersteigen.

### **Art. 20**

Berufliche Vorsorge nach BVG

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident wird bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung wie das Personal der Stadt Langenthal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.



## 5. Auszahlung

### Art. 21

Modalitäten

<sup>1</sup> Die Auszahlung des Jahresgehalts der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten richtet sich nach dem Personalreglement.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Jahresgrundentschädigungen der nebenamtlichen Gemeinderäte inkl. Jahreszulage für die Vizestadtpräsidentin bzw. den Vizestadtpräsidenten erfolgt in zwölf monatlichen Raten.

<sup>3</sup> Die übrigen Entschädigungen werden spätestens im Januar des Folgejahres ausbezahlt.

## III. AUSTRITTSLEISTUNGEN AN DAS STADTPRÄSIDIUM

### 1. Entschädigung durch die Stadt

#### Art. 22

Entschädigung bei Nichtwiederwahl

<sup>1</sup> Wird die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident trotz erneuter Kandidatur nicht wiedergewählt, so hat sie bzw. er je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre Anspruch auf folgende Entschädigung der Stadt:

vollendetes Altersjahr am Austrittstag	vollendete Amtsjahre	Einmalige Entschädigung in % des Jahresbruttogehalts	Wiederkehrende Entschädigung in % des Jahresbruttogehalts
bis 50 Jahre	unabhängig <sup>1</sup>	50	keine
zwischen 51 bis 55 Jahre	weniger als 4 Jahre	50	keine
	4 bis weniger als 8 Jahre	keine	30
	8 bis weniger als 12 Jahre	keine	35
	12 Jahre und mehr	keine	40
ab 56 Jahre	unabhängig <sup>1</sup>	keine	40

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung ist das zuletzt bezogene Jahresbruttogehalt, ohne Sozialzulagen.

<sup>3</sup> Die Auszahlung der jährlich wiederkehrenden Entschädigungen erfolgt längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) bzw. bis zum Ableben (vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters) des oder der Berechtigten.

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird unabhängig der vollendeten Amtsjahre ausbezahlt.



<sup>4</sup> Der Anspruch auf jährlich wiederkehrende Entschädigungen entsteht erst bzw. nur in dem Umfang, als er allfällige Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung übersteigt.

### Art. 23

Anrechnung  
anderweitiger  
Einkommen

Erzielt die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident nach dem Ausscheiden anderweitig steuerpflichtiges Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, werden ihr bzw. ihm die wiederkehrenden Entschädigungen gemäss Artikel 22 hievor um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Einkommen aus beruflicher oder behördlicher Tätigkeit 80 % des indexierten zuletzt bezogenen Jahresbruttogehalt als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident übersteigen.

### Art. 24

Entschädigung  
bei Rücktritt  
oder Verzicht  
auf erneute Kan-  
didatur

Die ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident hat bei vorzeitigem freiwilligem Rücktritt oder Verzicht auf eine erneute Kandidatur keinen Anspruch auf eine Entschädigung durch die Stadt.

## 2. Pensionskasse

### Art. 25

Austritt, Weiter-  
führung der Ver-  
sicherung

<sup>1</sup> Die bzw. der nicht wiedergewählte (Art. 22) oder ausscheidende (Art. 24) Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident kann zwischen dem Austritt aus der Pensionskasse und der Weiterführung der Versicherung für maximal zwei Jahre wählen. Vorbehalten bleibt Artikel 26.

<sup>2</sup> Beim Austritt aus der Kasse hat die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident Anspruch auf die Freizügigkeitsleistungen gemäss Pensionskassenreglement.

<sup>3</sup> Entscheidet sich die ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident für die Weiterführung der Versicherung, so hat sie bzw. er die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen.

### Art. 26

Pensionierung,  
Unfall oder  
Krankheit

Bei Pensionierung sowie für das Ausscheiden der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten infolge vorzeitigen krankheits- oder unfallbedingten Rücktritts gelten die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung.



### **3. Härtefall**

#### **Art. 27**

Härtefall

Falls dieses Reglement den besonderen Verhältnissen im Einzelfall nicht bzw. nicht angemessen Rechnung trägt, kann der Stadtrat für eine ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. einen ausscheidenden Stadtpräsidenten eine Ausnahmeregelung beschliessen, wenn dadurch eine unverhältnismässige Härte vermieden werden kann.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 28**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über Pensionierung hauptamtlicher Behördenmitglieder vom 27. Oktober 1986 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Langenthal, 14. September 2020

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Die Präsidentin:

Martina Moser

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider